



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Februar 2014
(OR. en)**

17874/13

LIMITE

**PV/CONS 68
AGRI 859
PECHE 626**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: **3285. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) am 16. und 17. Dezember 2013
in Brüssel**

¹ Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

INHALT

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung 3

FISCHEREI

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014) 3
3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2014) 3

LANDWIRTSCHAFT

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung]..... 4

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. Annahme der Liste der A-Punkte 4

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

6. Annahme der Liste der A-Punkte 4
7. Sonstiges..... 7

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 12

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

17569/13 OJ CONS 68 AGRI 835 PECHE 612

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

FISCHEREI

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014)**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

– Politische Einigung

16675/13 PECHE 556

+ REV 1 (bg,da,de,et,es,fr,fi,hu,it,lv,lt,mt,nl,pl,pt,ro,sl,sk)

17212/13 PECHE 591

Der Rat gelangte zu einer einmütigen politischen Einigung. Er vereinbarte die Anwendung des schriftlichen Verfahrens zur Annahme dieser Verordnung des Rates.

3. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2014)**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

– Politische Einigung

15299/13 PECHE 478

+ REV 1 (de,nl,es,pt,cs,lt,pl,bg,hr)

17772/13 PECHE 623

Der Rat gelangte zu einer einmütigen politischen Einigung. Er vereinbarte die Anwendung des schriftlichen Verfahrens zur Annahme dieser Verordnung des Rates.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0398 (COD)

– Vorstellung durch die Kommission

16591/13 AGRI 769 AGRIFIN 195 AGRIORG 170 CODEC 2667

+ ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von der Vorstellung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (Dok. 16591/13) durch den Vertreter der Kommission, von den Bemerkungen der Delegationen und von den diesbezüglichen Antworten des Vertreters der Kommission. Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgremien, den Vorschlag weiter zu prüfen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. Annahme der Liste der A-Punkte

17575/13 PTS A 92

Der Rat nahm die in Dokument 17575/13 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. Annahme der Liste der A-Punkte

17574/13 PTS A 91

+ ADD 1

Der Rat nahm die in folgenden Dokumenten aufgeführten A-Punkte an:

1) 17574/13

Die Dokumentenangaben zu Punkt 7 müssen wie folgt lauten:

Punkt 7: 17294/13 CODEC 2820 FSTR 163 FC 98 REGIO 300 SOC 1014
AGRISTR 150 PECHE 596 CADREFIN 345

+ COR 1

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

+ ADD 2

+ ADD 3

PE-CONS 85/13 FSTR 96 FC 56 REGIO 185 SOC 665 AGRISTR 97

PECHE 364 CADREFIN 223 CODEC 1966

+ COR 1 (it)

2) 17574/13 ADD 1:

15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (OMNIBUS I) [erste Lesung] (GA + E)

– Erklärungen

= Einigung über die Aufnahme der Erklärungen in das Ratsprotokoll

= Beschluss über die Veröffentlichung der Erklärungen im Amtsblatt

17823/13 CODEC 2970 COMER 291 WTO 349 COWEB 186 USA 68

ACP 215 COEST 406 NIS 86 SPG 23 UD 335

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 16.12.2013 gebilligt

16. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (OMNIBUS II) [erste Lesung] (GA + E)

– Erklärungen

= Einigung über die Aufnahme der Erklärungen in das Ratsprotokoll

= Beschluss über die Veröffentlichung der Erklärungen im Amtsblatt

17825/13 CODEC 2971 COMER 292 WTO 350 COWEB 187 USA 69

ACP 216 COEST 407 NIS 87 SPG 24 UD 336 STIS 6 DEVGEN 346

SAN 526

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 16.12.2013 gebilligt

17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

17682/13 CODEC 2938 AGRI 844 AGRIFIN 210

+ COR 1 (sk)

+ ADD 1

PE-CONS 95/13 AGRI 637 AGRIFIN 154 CODEC 2209

+ COR 1 (da)

vom SAL am 16.12.2013 gebilligt

18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 [erste Lesung] (GA + E)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
16967/13 CODEC 2751 AGRI 793 AGRIFIN 200 AGRIORG 172
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 96/13 AGRI 638 AGRIFIN 155 AGRIORG 128 CODEC 2211
vom SAL am 16.12.2013 gebilligt
19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 [erste Lesung] (GA + E)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
17683/13 CODEC 2939 AGRI 845 AGRISTR 155
+ ADD 1
PE-CONS 93/13 AGRI 624 AGRISTR 113 CODEC 2187
vom SAL am 16.12.2013 gebilligt
20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [erste Lesung] (GA + E)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
17684/13 CODEC 2940 AGRI 846 AGRISTR 156 AGRIORG 177
+ ADD 1
+ ADD 2 REV 1
PE-CONS 94/13 AGRI 625 AGRISTR 114 AGRIORG 126 CODEC 2188
vom SAL am 16.12.2013 gebilligt
21. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. .../2013, (EU) Nr. .../2013 und (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 [erste Lesung] (GA + E)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
17685/13 CODEC 2941 AGRI 847 AGRIFIN 211 AGRISTR 157 AGRIORG 178
+ ADD 1
PE-CONS 103/13 AGRI 675 AGRIFIN 170 AGRISTR 129 AGRIORG 143
CODEC 2325
vom SAL am 16.12.2013 gebilligt

Einzelheiten über die Annahme dieser Punkte sind im Addendum enthalten.

7. Sonstiges

a) **Konsultation der Küstenstaaten zu Makrelen**

- Informationen der Kommission
17568/13 PECHE 611

Im Rahmen der Beratungen über die Annahme der jährlichen Gesamtfangmengen und Quoten gab die Kommission einen aktuellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen bei den multilateralen Verhandlungen mit Island, den Färöern und Norwegen hinsichtlich der fortdauernden Streitigkeiten in Bezug auf Makrelen. Trotz erheblicher politischer Anstrengungen seitens der EU konnte keine unmittelbare Einigung erzielt werden. Die Kommission sagte zu, die diplomatischen Bemühungen – allerdings nicht um jeden Preis – fortzuführen, und verwies auf den möglichen Rückgriff auf handelspolitische Maßnahmen für den Fall, dass die Lage weiterhin unverändert bleibt.

b) **Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**

- Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Fortschritte bei den intensiven Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er forderte die Mitglieder des Rates auf, in Bezug auf das überarbeitete Verhandlungsmandat, um das sich der Vorsitz am nächsten Tag auf der AStV-Tagung bemühen werde, Flexibilität walten zu lassen, und bekundete seine Absicht, bei seinem letzten Trilog, der für Donnerstag, den 19. Dezember 2013 anberaumt sei, eine politische Einigung über den Vorschlag anzustreben, da so rasch wie möglich eine Einigung erzielt werden müsse. Nach seinem Eindruck teile das Europäische Parlament diese Auffassung.

Auch die Vertreterin der Kommission vertrat die Auffassung, dass so rasch wie möglich eine Einigung erzielt werden müsste. Sie räumte ein, dass Flexibilität erforderlich sei, und verwies auf die Aspekte Motoraustausch und Wunsch des Europäischen Parlaments nach höheren Mittelzuweisungen für Kontrollen und Datenerhebungen. Sie warnte jedoch davor, sich aus Zeitdruck auf eine Einigung um jeden Preis einzulassen.

Die lettische Delegation schloss sich zwar der Auffassung an, dass so rasch wie möglich eine Einigung erzielt werden sollte, sie erinnerte jedoch an die Schwierigkeit, die ihr die Definition des Begriffs "KMU" bereite, durch die bestimmte lettische Unternehmen mit mehr als 750 Beschäftigten, aber mit einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR ausgeschlossen würden.

Die spanische Delegation zeigte sich mit einer flexiblen Vorgehensweise einverstanden, beharrte aber darauf, dass im Falle der Nichtverlängerung von partnerschaftlichen Fischereiabkommen oder dazugehörigen Protokollen finanzielle Beihilfen beibehalten werden sollten.

Die bulgarische und die rumänische Delegation wiesen auf die ernstliche Schwierigkeit hin, die ihnen das Zuweisungskriterium "Ausschöpfung der Mittel" in Artikel 17 bereite und die sie von einer Zustimmung zu der allgemeinen Ausrichtung abgehalten hätte.

Ein Fonds, der der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik dienlich ist, und die Berücksichtigung kleiner Flotten bei gemischten Fischereien stellen für die belgische Delegation die wichtigsten Prioritäten dar. Es sollte weniger Verwaltungsaufwand betrieben und der Schwerpunkt auf nachhaltige Fischerei und Aquakultur gelegt werden.

Die polnische Delegation unterstützte keinen so erheblichen Mittelzuwachs für Kontrollen und Datenerhebungen, wie ihn das Europäische Parlament vorgeschlagen hatte, konnte sich aber den Überlegungen des Parlaments, Flexibilität zwischen einzelnen Kapiteln walten zu lassen, anschließen. Hinsichtlich des Motoraustauschs sprach sie sich gegen jegliche Reduzierung der Motorleistung um mehr als 20 % aus.

Die estnische Delegation schloss sich der Auffassung an, aus Sicherheitsüberlegungen die Motorleistung zu reduzieren, schlug aber vor, nach Gruppen von Fischereifahrzeugen aufgeschlüsselte Reduzierungen der Motorleistungen in Betracht zu ziehen, wie dies im Rahmen des Europäischen Fischereifonds der Fall gewesen sei.

Nach Auffassung der französischen Delegation ist es von wesentlicher Bedeutung, noch vor Ende des Jahres eine gute Einigung zu erzielen. Ihres Erachtens sollte der Europäische Meeres- und Fischereifonds alle Flottensegmente einbeziehen und Hilfeleistungen für Jungfischer, zeitweilige Einstellung der Fangtätigkeit und Nichtverlängerung von partnerschaftlichen Fischereiabkommen oder dazugehörigen Protokollen einschließen. Sie betonte, dass für ausreichende Finanzmittel zur Entwicklung der Regionen in äußerster Randlage gesorgt werden müsse. Wie andere Delegationen auch trat sie für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands ein und könnte der Übertragung eines moderaten Betrags von der direkten auf die geteilte Mittelverwaltung zustimmen.

Die britische Delegation vertrat die Auffassung, dass mit der allgemeinen Ausrichtung die richtigen Prioritäten vorgegeben würden, und sprach sich dafür aus, sich in Bezug auf ihre Hauptanliegen – d.h. Motoraustausch und zeitweilige Einstellung der Fangtätigkeit – so eng wie möglich an die Ausrichtung zu halten.

Die dänische Delegation schloss sich dem Vorschlag des Europäischen Parlaments an, mehr Mittel für Kontrollen und Datenerhebungen bereitzustellen.

Der Vorsitz stellte in seinem Fazit fest, dass der Rat über die Verhandlungen unterrichtet worden sei; er nahm ferner die von mehreren Delegationen und der Kommission vorgebrachten Bemerkungen zur Kenntnis.

c) Etwaige Änderung der Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe

- Antrag der deutschen Delegation
17477/1/13 ENV 1176 AGRI 827 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis vom Antrag der deutschen Delegation, der sich ES, FI, FR, DK, IE, LV, LU und UK anschlossen, wonach die Delegationen regelmäßig über die Verfahren betreffend den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe unterrichtet werden müssten.

d) Ergebnisse der öffentlichen Konsultation (ökologischer/biologischer Landbau)

- Vorstellung durch die Kommission
17375/13 AGRI 819 AGRILEG 170

Die Kommission unterrichtete die Delegationen über die Ergebnisse der von ihren Dienststellen durchgeführten Anhörung der Öffentlichkeit zur Überarbeitung der Politik der EU in Bezug auf den ökologischen/biologischen Landbau. Sie betonte, dass die meisten Antworten von Unionsbürgern und Verbrauchern stammten, die große Erwartungen in den Sektor des ökologischen/biologischen Landbaus setzten. Auf dieser Grundlage sei die Kommission derzeit im Begriff, einen Folgenabschätzungsbericht und eine Überprüfung der rechtlichen und politischen Aspekte der ökologischen/biologischen Erzeugung und des ökologischen/biologischen Landbaus (einschließlich eines neuen Aktionsplans) – voraussichtlich für März 2014 – fertigzustellen.

Mehrere Delegationen machten Folgendes geltend: Die nationalen Logos sollten beibehalten werden, die risikobezogenen Kontrollen sollten effizienter sein, unnötiger Aufwand sollte beseitigt werden, die Überprüfung dürfte den Handel nicht behindern, Selen (in organischer Form) sollte im ökologischen/biologischen Landbau zugelassen werden und in diesem Sektor sollte der Handel mit China gefördert werden.

In ihren Schlussbemerkungen präzisierte die Kommission Folgendes: Ziel der Überprüfung sei es nicht, die derzeitigen Rechtsvorschriften vollständig zu überarbeiten oder die Verwendung nationaler Logos zu beschränken, sondern die Kontrollen zu verstärken, den Wirtschaftsteilnehmern einen klaren Rahmen bereitzustellen, Ausnahmeregelungen zu beenden und das Vertrauen der Verbraucher zu gewährleisten. Die Kommission bestätigte ferner, dass den auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 13./14. Mai 2013 vorgelegten Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 8906/13) Rechnung getragen werde und die Verhandlungen mit China über die gegenseitige Anerkennung der Kontrollregelungen im Gange seien. Ferner bestätigte die Kommission, dass sie sich bereits im Januar 2014 mit der Selenfrage beschäftigen werde.

e) **Konferenz über das Thema "Der EU-Milchsektor: die Entwicklung nach 2015" (Brüssel, 24. September 2013)**

- Vorstellung durch die Kommission
17713/13 AGRI 848 AGRIORG 179

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu den Ergebnissen der Konferenz und von den von mehreren Delegationen vorgetragenen Bemerkungen.

f) **Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Frage einer Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf**

- Vorstellung durch die Kommission
17572/13 AGRI 836 AGRILEG 172 AGRIORG 176
+ ADD 1

Die Kommission stellte ihren Bericht vor. Sie betonte, dass es keine eindeutige Lösung gebe, und auch wenn sich eine Kennzeichnungsregelung als nützlich erweisen könnte, müssten weitere Überlegungen angestellt werden, bevor ein Gesetzgebungsvorschlag ausgearbeitet werden könne.

Einige Delegationen betonten, dass eine Kennzeichnungsregelung möglicherweise nicht erforderlich sei und jedenfalls nicht mit zusätzlichen Auflagen für den Verkauf verbunden sein sollte.

Der Rat nahm Kenntnis vom Bericht der Kommission und von den Bemerkungen der Delegationen.

g) Problematik des Reissektors

- Antrag der italienischen Delegation, der von Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal unterstützt wurde
17559/13 AGRI 834

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 17559/13 dargelegten Antrag der italienischen Delegation, der von Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal unterstützt wurde, sowie von der Antwort des Vertreters der Kommission.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen des Vertreters der Kommission zu den landwirtschaftlichen Aspekten der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) am 7. Dezember 2013 auf der Ministertagung in Bali erzielten Einigung.

h) In einigen Mitgliedstaaten empfohlenes "hybrides" Lebensmitteletikettierungssystem

- Antrag der italienischen Delegation, die von der kroatischen Delegation unterstützt wurde
16575/13 DANLEG 133 AGRI 768 SAN 464 COMPET 860 MI 1070
CONSOM 203

Die italienische Delegation, der sich BG, BE, CY, CZ, EL, ES, FR, HR, HU, IE, LU, LV, PT, RO, SK und SI anschlossen, bekundete Zweifel an der Rechtskonformität und Richtigkeit des von UK empfohlenen "Ampelsystems" für die Lebensmitteletikettierung. Produkte, die Bestandteil einer wohlausgewogenen, von EU-Qualitätssystemen anerkannten Diät seien, liefen Gefahr, mit einer "roten Ampel" gekennzeichnet zu werden.

Italien verlangte insbesondere, dass die Kommission die Auswirkungen des Systems auf Folgendes bewerten solle:

- den freien Warenverkehr von Lebensmitteln im EU-Binnenmarkt;
- den Umstand, dass die "Ampelkennzeichnung" den Verbrauchern nicht dabei helfen würde, den Beitrag von Lebensmitteln und Getränken zum Nährstoffgehalt einer Diät zu verstehen;
- die Erhaltung traditioneller regionaler Lebensmittelprodukte, die EU-Qualitätskennzeichnungen tragen.

Die britische Delegation verwies auf den freiwilligen Charakter des Systems und bemerkte, dass das System kein Handelshemmnis darstelle, mit keiner Diskriminierung spezifischer Produkte verbunden sei und keine Störungen auf dem Binnenmarkt bewirken werde, da damit lediglich die Verbraucher auf den Gehalt der Lebensmittel an Fetten, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz aufmerksam gemacht würden und ihnen eine in voller Sachkenntnis getroffene Entscheidung ermöglicht würde.

Die Kommission wies darauf hin, dass nach der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel unterschiedliche fakultative Systeme für die Vorderseite von Lebensmittelverpackungen entwickelt werden dürften, soweit damit den in der Verordnung festgelegten Kriterien entsprochen würde. Sie werde zu gegebener Zeit einen Bericht über die Auswirkungen derartiger Systeme auf den Binnenmarkt und über die Zweckmäßigkeit einer weiteren Harmonisierung ausarbeiten. Es gebe bereits angemessene Schutzmechanismen gegen Systeme, die zu faktischen Handelshemmnissen führen und das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die britischen Behörden die Zusicherung gegeben hätten, dass das System weiter fakultativ bleiben und genau überwacht werde.

i) **Paket über Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Kontrollen: Intelligentere Vorschriften für sicherere Lebensmittel**

- Sachstandsbericht des Vorsitzes
17654/13 AGRI 841 AGRIFIN 209 AGRILEG 173 ANIMAUX 40 CODEC 2928
DENLEG 153 PHYTOSAN 62 SAN 519 SEMENCES 41 VETER 122

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstandsbericht des Vorsitzes und von den von einigen Delegationen vorgetragenen Bemerkungen.

j) **Zugang für EU-Ausfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zum Markt der Russischen Föderation**

- Informationen des Vorsitzes
17634/13 AGRI 838 SAN 517 PHYTOSAN 60

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes (Dok. 17634/13) und den damit zusammenhängenden (von allen Delegationen geteilten) Anliegen betreffend das von den russischen Behörden verhängte Verbot für EU-Ausfuhren von Pflanzenvermehrungsmaterial, insbesondere Saatkartoffeln.

Der Vertreter der Kommission schloss sich den Auffassungen des Vorsitzes und der Delegationen an und betonte, dass die Ergebnisse der laufenden technischen Erörterungen zwischen der Kommission und den russischen Behörden dafür sprächen, dass die russischen Einfuhrvorschriften noch weiter erörtert werden könnten, um eine Aufhebung der Verbote durch die genannten Behörden zu erreichen.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 1: **Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse – Annahme**

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

"Nach Auffassung der Kommission sollte die Anpassung der Zuckerquoten unter (Artikel 138 der) Verordnung 'Einheitliche GMO' fallen, da auch die Neuaufteilung dieser Quoten darunter fällt."

"Die Kommission bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Schulobst- und Schulmilchprogramme beabsichtigt, die Beihilfen für die Verteilung von Milch sowie die Kofinanzierung der Kosten der Schulobstprogramme, einschließlich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, zu überprüfen."

Zu A-Punkt 2: **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien – Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission erhält ihren Standpunkt aufrecht und lehnt daher die Änderung des Rates ab, durch die Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als Rechtsgrundlage durch Artikel 43 (ohne Angabe des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a ersetzt wird."

- Zu A-Punkt 3:** **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen – Annahme**
- Zu A-Punkt 4:** **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen – Annahme**
- Zu A-Punkt 5:** **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen – Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission erhält ihren Standpunkt aufrecht und lehnt daher die Änderung des Rates ab, durch die Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als Rechtsgrundlage durch Artikel 43 (ohne Angabe des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a ersetzt wird."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande sind grundsätzlich der Ansicht, dass die Fischerei im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens mehr Gewähr für Nachhaltigkeit bietet als im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen. Sie sind jedoch enttäuscht, dass das Protokoll mit den Seychellen keine Maßnahmen zum Schutz von Haien und Rochen vorsieht.

Die Hai- und Rochenbeifänge beim Thunfischfang im Indischen Ozean sind problematisch.

Die Niederlande werden sich der Stimme enthalten und fordern die Kommission auf, im Gemischten Ausschuss auf Maßnahmen zum Schutz von Haien und Rochen hinzuwirken."

- Zu A-Punkt 9:** **Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal über ein neues partnerschaftliches Fischereiabkommen und Protokoll – Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande werden für das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Senegal stimmen. Die Niederlande sind jedoch besorgt über die etwaigen Auswirkungen eines neuen Protokolls auf die Bestände des Echten Bonito. Eine neue Bestandsabschätzung ist erforderlich, um die Nachhaltigkeit eines neuen Protokolls zu bewerten. Das Protokoll sollte sich bis dahin auf die Fangmöglichkeiten für Angelfänger konzentrieren."

Zu A-Punkt 11: **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien – Annahme**

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Dänemark weist darauf hin, dass die Union im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch die Beschränkung der Fangtätigkeit auf Bestände, die Überschüsse aufweisen, und das Verhindern des Überfischens von Beständen einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung und ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Dänemark erinnert an die Verhandlungsrichtlinien, die der Rat in seinem Beschluss vom 14. Februar 2012, der Kommission ein Mandat zur Eröffnung von Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Marokko zu erteilen, festgelegt hat.

Dänemark ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere die Vorgabe, dass nur Überschussbestände befischt werden dürfen, durch den Wortlaut des Protokolls nicht ausreichend deutlich sichergestellt wird. Daher dürfte eine nachhaltige Bewirtschaftung vollständig von der Bestandsbewirtschaftung in Marokko, von regionalen Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko abhängen.

Dänemark hebt ferner hervor, dass die Union beim Abschluss bilateraler Übereinkünfte die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze unterstützen muss. Diese Aspekte werden allerdings in dem mit Marokko geschlossenen Protokoll nicht so eindeutig herausgestellt wie in anderen Fischereiprotokollen im Rahmen partnerschaftlicher Fischereiabkommen.

Es ist unumgänglich, dass das Völkerrecht eingehalten wird, wozu auch gehört, dass die Fischereiressourcen der Bevölkerung vor Ort, auch in Westsahara, zugute kommen. Nach Ansicht Dänemarks hängt die Einhaltung des Völkerrechts und die Achtung der Menschenrechte von der konkreten Durchführung des Protokolls durch die marokkanische Regierung ab.

Aus diesen Gründen stimmt Dänemark gegen die Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des neuen Protokolls und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten ab."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, ÖSTERREICHS UND IRLANDS

"Deutschland, Österreich und Irland sind der Auffassung, dass die Vorschläge zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko Elemente enthalten, die bislang geäußerte Bedenken aufgreifen.

Deutschland, Österreich und Irland messen der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte gemäß Artikel 2 des Protokolls grundlegende Bedeutung zu.

Deutschland, Österreich und Irland begrüßen im Grundsatz die Aufnahme von Bestimmungen im Protokoll über die Planungs- und Berichtspflicht Marokkos zur regionalen Verteilung der Mittel, vor allem was die erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteile und ihre geographische Verteilung betrifft.

Deutschland, Österreich und Irland bitten die Kommission, den Rat regelmäßig und umfassend über die Rückflüsse aus dem Abkommen an die Bevölkerung von Westsahara zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass auch die saharaischen Bewohner von Westsahara in angemessener und einer ihren Interessen entsprechenden Weise an der finanziellen Gegenleistung aus dem Abkommen beteiligt werden.

Die Nachhaltigkeit der Nutzung der Fischbestände hat für Deutschland, Österreich und Irland höchste Priorität. Deutschland, Österreich und Irland bitten die Kommission, im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung eine regelmäßige Überprüfung der Bestände und der Fischereimöglichkeiten sicherzustellen und den Rat entsprechend darüber zu unterrichten.

Die langjährige EU-Position hinsichtlich des Status von Westsahara bleibt durch die Unterzeichnung des Protokolls unberührt. Vor diesem Hintergrund und der in Artikel 8 des Protokolls gegebenen Möglichkeiten halten Deutschland, Österreich und Irland dessen Unterzeichnung für akzeptabel."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"In Bezug auf die Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien und für die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten kann Finnland die Beschlüsse und die Verordnung des Rates nicht mittragen und enthält sich der Stimme.

Im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung, die dauerhafte Hoheitsgewalt über natürliche Ressourcen sowie den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstreicht Finnland die Notwendigkeit, den Interessen und dem Standpunkt der Bevölkerung von Westsahara Rechnung zu tragen. Der wirtschaftliche Nutzen der Durchführung des Protokolls sollte der Bevölkerung von Westsahara zugute kommen.

Finnland hält es für unbedingt erforderlich, dass die Europäische Kommission den Mitgliedern der Europäischen Union zeitnah und umfassend über die Durchführung des Protokolls Bericht erstattet. Dabei sollte den von dem Gemeinsamen Ausschuss ausgewählten Projekten und dem daraus resultierenden Nutzen für Westsahara besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande haben das neue Fischereiprotokoll zwischen der EU und dem Königreich Marokko anhand von drei Kriterien geprüft: Einhaltung des Völkerrechts in Bezug auf die Fangmöglichkeiten in den Gewässern des nicht autonomen Gebiets Westsahara im Rahmen des Protokolls, Nachhaltigkeit und Rentabilität.

Völkerrecht

In dem Protokoll wird Westsahara nicht ausdrücklich genannt, es kann jedoch auf an Westsahara angrenzende Seegebiete angewandt werden, die nicht der Hoheitsgewalt oder Zuständigkeit Marokkos unterstehen. Marokko als Verwaltungsmacht von Westsahara darf die Interessen und Wünsche der Bevölkerung von Westsahara bei der Anwendung des Protokolls auf diese Seegebiete nicht missachten. Die Niederlande stellen fest, dass das Protokoll keine Bestimmungen enthält, die sicherstellen, dass die marokkanische Regierung die für den Zugang zu den Ressourcen gezahlten Beträge entsprechend ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Bevölkerung von Westsahara verwenden wird. Die Niederlande sind der Ansicht, dass der Bevölkerung von Westsahara im Einklang mit dem Völkerrecht ein Verhältnisanteil dieses Betrags zugute kommen sollte. Die Einhaltung des Völkerrechts wird folglich davon abhängen, wie das Protokoll von der marokkanischen Regierung durchgeführt wird.

Nachhaltigkeit

Die Niederlande begrüßen die Flexibilität in Bezug auf die Anpassung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung. Artikel 3 des Dokuments legt die Rolle des Rates in diesem Verfahren eindeutig fest. Allerdings halten die Niederlande die derzeitige Erhöhung der Fangmöglichkeiten für den Bereich der pelagischen Arten in Anbetracht der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für fragwürdig.

Rentabilität

Die Niederlande schätzen, dass achtzig Prozent des Werts des Protokolls auf die Kategorie 'pelagische Arten' entfallen. Diesbezüglich befürchten die Niederlande, dass die Anpassungen der technischen Bedingungen für den Sektor der pelagischen Fischerei der Union einer optimalen Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten hinderlich sein werden.

Generell sind die Niederlande der Ansicht, dass durch eine Fischereitätigkeit im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens Nachhaltigkeit besser garantiert wird als im Rahmen privater Übereinkünfte. Nichtsdestotrotz werden die Niederlande sich in Anbetracht des Vorstehenden bei der Abstimmung über die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und über den Abschluss des Protokolls der Stimme enthalten."

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

Erklärung zur Stimmabgabe

"Schweden hat seit längerem Zweifel geäußert, ob das partnerschaftliche Fischereiabkommen der EU mit Marokko mit dem Völkerrecht vereinbar ist. Da Westsahara nicht Teil des marokkanischen Hoheitsgebiets ist, müssen seine Fischereiressourcen gemäß dem Völkerrecht zum Nutzen der saharaischen Bevölkerung von Westsahara entsprechend ihren Interessen und Wünschen verwendet werden.

Schweden nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Kommission und Marokkos, eine bessere Aufteilung der Einkünfte aus dem Abkommen innerhalb der Region zu garantieren. Trotz einiger Fortschritte in die richtige Richtung ist Schweden der Ansicht, dass die Änderungen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der saharaischen Bevölkerung von Westsahara eingehalten werden.

Aufgrund dieser Gesamteinschätzung kann Schweden das Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen nicht mittragen und wird gegen alle drei Vorschläge dazu, d.h. die Vorschläge über die Unterzeichnung und über den Abschluss des neuen Protokolls sowie über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten stimmen."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich erkennt die Fortschritte an, die in den umstrittenen Bereichen erzielt wurden, seit 2011 das Verhandlungsmandat zur Verlängerung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Marokko erteilt wurde. Dazu gehört die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Regierung Marokkos über eine neue Verpflichtung zur Berichterstattung über die geographischen Auswirkungen des Protokolls. Obwohl dies Schritte in die richtige Richtung sind, hegt das Vereinigte Königreich weiterhin Zweifel an diesem Protokoll in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die nachhaltige Erhaltbarkeit der befischten Bestände.

Darüberhinaus sollte das Protokoll nach Ansicht des Vereinigten Königreichs auch die Verpflichtungen auf Seiten Marokkos präzisieren, um sicherzustellen, dass die Bevölkerung von Westsahara in angemessener Weise davon profitiert. Das Vereinigte Königreich enthält sich daher bei der Abstimmung über die Beschlüsse über die Unterzeichnung und über den Abschluss dieses Protokolls der Stimme, da diese Zweifel nicht vollständig ausgeräumt werden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission betont, dass für den Abschluss des neuen Fischereiabkommens mit Marokko in jedem Fall die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist und deswegen der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7 als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage am besten geeignet ist.

Sie könnte jedoch im Interesse eines zügigen Abschlusses des neuen Protokolls angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage in 'Artikel 43 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7' unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung geändert wird.

Dieses Vorgehen stellt in keiner Weise einen Präzedenzfall dar."

Zu A-Punkt 32: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

"Luxemburg erkennt die Bedeutung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation 'Horizont 2020' ebenso an wie die Notwendigkeit einer stärkeren Betonung der nuklearen Sicherheit im Sinne einer Neuausrichtung der nuklearen Forschung. Daher nimmt Luxemburg zwar den Kompromisstext wohlwollend auf, bleibt jedoch bei seiner kritischen Haltung zur nuklearen Forschung im Allgemeinen.

Allerdings weist Luxemburg nachdrücklich darauf hin, dass in Zukunft die für Forschung und Ausbildung bestimmten europäischen Mittel stärker auf die erneuerbaren Energien ausgerichtet werden müssen.

Da mit dem Euratom-Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2014-2018) keine solche Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien in die Wege geleitet wird, kann Luxemburg ihm nicht in seiner Gesamtheit zustimmen und enthält sich folglich bei der Abstimmung der Stimme."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland stimmt dem Vorschlag zu, um eine Entscheidung über den Vorschlag des Vorsitzes nicht zu blockieren. Im Vorschlag des Vorsitzes wird einem zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmitteln Rechnung getragen, aber nach Auffassung Deutschlands ist in Anbetracht der 2011 im Anschluss an Fukushima verabschiedeten Maßnahmen eine andere Prioritätensetzung angezeigt. In ihrer derzeitigen Formulierung räumt die Verordnung der Forschung zu nuklearer Sicherheit und Strahlenschutz nicht die angemessene Vorrangstellung ein, die für die kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Strahlenschutz notwendig ist."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert, dass der Rat die in ihrem Vorschlag vom 30. November 2011 aufgeführte Aufteilung der Haushaltsmittel zwischen den drei Komponenten des Euratom-Programms nicht übernommen hat.

Sie bedauert insbesondere, dass die in den Texten des Rates enthaltene Aufteilung für direkte Maßnahmen einen geringeren Anteil vorsieht als der Vorschlag der Kommission, dem sich das Europäische Parlament in seiner am 19.11.2013 angenommenen legislativen Entschließung angeschlossen hat.

Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen sind wichtige Prioritäten der Energiepolitik der Europäischen Union. Die Direktforschung trägt zur Festlegung gemeinsam vereinbarter Sicherheits- und Sicherungslösungen bei. Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Euratom-Infrastrukturen, die diese Forschung ermöglichen, steigen aufgrund strengerer technischer Auflagen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden an. Daher ist es wichtig, dass ein angemessener Finanzrahmen für die Direktforschung beibehalten wird."

Zu A-Punkt 40: **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

- **Beschluss über die Unterzeichnung**
- **Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments**

ERKLÄRUNG DER IM RAT VEREINIGTEN REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

"Die im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten der Union zum 1. Januar 2007 kommen überein, die Abkommen in Form von Briefwechseln mit dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zu unterzeichnen."

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

"Die Kommission bekräftigt ihren Standpunkt, dass alle Aspekte der Abkommen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und dass die Abkommen allein von der Union unterzeichnet werden sollten. Die Kommission verweist ferner darauf, dass sie einen Vorschlag für einen Beschluss auf Grundlage von Artikel 207 AEUV vorgelegt hat. Sie hat die Hinzufügung von Rechtsgrundlagen, insbesondere Artikel 91 und Artikel 100 AEUV, nicht vorgeschlagen und ist daher nicht damit einverstanden."